



GEMEINDERAT CHAM

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 23. Oktober 2012

Raumplanung

Nr. 397

Genehmigung der Zonenplanänderung Täubmatt, GS 1226, Gemeinde Cham
Bekanntmachung und Amtsblattpublikation

Sachlage

- I. Mit dem Schreiben vom 15. Mai 2012 reichte der Gemeinderat Cham die Zonenplanänderung Täubmatt, Grundstück Nr. 1226, an den Regierungsrat zur Genehmigung ein. Gemäss § 3 Abs. 3 und § 42 PBG bedürfen neue, geänderte oder aufgehobene gemeindliche Zonepläne zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates. Der Genehmigung der Zonenplanänderung Täubmatt, Grundstück Nr. 1226, steht nichts entgegen.
- II. Der Regierungsrat beschloss am 24. August 2012 die an der Urnenabstimmung vom 15. April 2012 im ordentlichen Verfahren gemäss § 39 PBG beschlossene Zonenplanänderung Täubmatt, Grundstück Nr. 1226 zu genehmigen.
- III. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die folgenden Unterlagen sind mit diesem Gemeinderatsbeschluss durch die Abteilung Planung und Hochbau im Amtsblatt vom 26. Oktober und 02. November 2012 zu publizieren und vom 26. Oktober bis 14. November 2012 während 20 Tage öffentlich aufzulegen:
 - Genehmigung des Regierungsrates vom 24. August 2012
 - Zonenplan Täubmatt, Grundstück Nr. 1226, genehmigt
 - Planungsbericht, informativ



Kanton Zug

Regierungsrat

Öffentliche Mitwirkung

Auszug aus dem Protokoll
Sitzung vom 21. August 2012 ek
Versandt am 24. AUG. 2012

Gemeindeverwaltung	6330 Cham
Posteingang vom	29.8.12
Posteingang Nr.	597
☒ zur Kenntnis	F+V ☒
☐ GR-Geschäft	BI
Federführung:	D+L ☒
bis GRS	S+G
☐ zur dir. Erledigung	V+G ☒
Federführung:	ZD
bis	

Gemeindeaufsicht

Genehmigung der Zonenplanänderung Täubmatt, Grundstück Nr. 1226, Gemeinde Cham

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 3 Abs. 3 und 42 des Planungs- und Baugesetzes (BGS 721.11; PBG) vom 26. November 1998,

beschliesst:

1. Die an der Urnenabstimmung vom 15. April 2012 im ordentlichen Verfahren gemäss § 39 PBG beschlossene Zonenplanänderung Täubmatt, Grundstück Nr. 1226, wird genehmigt.
2. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
3. Mitteilung an:
 - ☒ Gemeinderat Cham, Mandelhof, Postfach 265, 6330 Cham (Beilage: Je 4 Expl. Zonenplanänderung Täubmatt, Mst. 1:2'500 und Planungsbericht nach Art. 47 RPV)
 - Amt für Umweltschutz
 - Amt für Wald und Wild
 - Direktionssekretariat Baudirektion
 - GIS-Fachstelle
 - Landwirtschaftsamt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung, Abteilung Ortsplanung und Baugesuche (Beilage: Je 2 Expl. Zonenplanänderung Täubmatt, Mst. 1:2'500 und Planungsbericht nach Art. 47 RPV)

Regierungsrat des Kantons Zug


Matthias Michel
Landammann


Tobias Moser
Landschreiber

A. Die Eigentümerin des direkt an den Villettepark angrenzenden Grundstückes Nr. 1226 "Täubmatt", welches über eine Fläche von ca. 12'430 m² verfügt, hat gegenüber dem Gemeinderat Cham eine mögliche Verkaufsbereitschaft signalisiert. Die bereits in der Ortsplanungsrevision 1990 gehegte, aber damals nicht realisierbare Absicht einer Erweiterung des öffentlichen Seeuferbereichs könnte damit zu einem Teil umgesetzt werden. Das Ziel der vorliegenden Änderung des Zonenplanes bzw. des gemeindlichen Richtplanes Siedlung und Landschaft besteht darin, die bereits bestehende Zone des öffentlichen Interesses für Erholung und Freihaltung (OeIF) entlang des Seeufers nach Westen zu erweitern, verbunden mit einer - vom Villettepark aus gesehen - abnehmenden Nutzungsintensität Richtung Westen. Dazu müsste das Grundstück Nr. 1226 durch die Einwohnergemeinde Cham erworben und von der Landwirtschaftszone in die Zone des öffentlichen Interesses für Erholung und Freihaltung (OeIF) überführt werden. Ein schmaler Streifen ganz im Norden des Grundstücks Nr. 1226 soll zudem von der Landwirtschaftszone in die Zone des öffentlichen Interesses für Bauten (OeIB) umgezont werden.

B. Die Zonenplanänderung Täubmatt, Grundstück Nr. 1226, wurde durch die Baudirektion am 25. Februar 2011 erstmalig vorgeprüft. Im Rahmen dieser ersten Vorprüfung wurden zwei Vorbehalte geäußert betreffend Bedürfnisnachweis für die geplante Umzonung einerseits sowie die Korrektur des Waldeintrages andererseits.

Die öffentliche Auflage wurde am 15. und 21. April 2011 im Amtsblatt publiziert. Während der Auflagefrist vom 15. April bis und mit 16. Mai 2011 gingen zwei Einwendungen ein, eine von André Naville, mit Antrag auf Verzicht auf Umzonung von GS 1226 in die Zone OeIF, die zweite von Sibylle und Ferdinand Pacher Theinburg, Adelrich Tresch, Daniel Bossard und Christine Bossard, mit Antrag auf Verzicht auf Umzonung von GS 1226 in die Zone OeIF und stattdessen Umzonung in die Zone OeIB. Die Einwenderinnen und Einwender wurden angehört. In den Gesprächen konnte keine gemeinsame Lösung gefunden werden und die Einwendungen wurden aufrechterhalten.

Am 7. Oktober 2011 wurde die Zonenplanänderung Täubmatt, Grundstück Nr. 1226, zweimalig durch die Baudirektion vorgeprüft und die Genehmigung in Aussicht gestellt.

Die Gemeindeversammlung Cham stimmte der Zonenplanänderung Täubmatt, Grundstück Nr. 1226, am 12. Dezember 2011 mit 193 JA- zu 167 NEIN-Stimmen zu. In der Folge wurde ein Antrag auf Urnenabstimmung gestellt und diesem stattgegeben.

Am 15. April 2012 wurde die Zonenplanänderung Täubmatt, Grundstück Nr. 1226, von der Einwohnergemeinde Cham mit 2'258 JA- zu 1'845 NEIN-Stimmen beschlossen. Mit der Abstimmung sind die Einwendungen gemäss § 39 Abs. 4 PBG erledigt. Der Beschluss wurde am 18. und 25. Mai 2012 im Amtsblatt publiziert und vom 21. Mai bis und mit 11. Juni 2012 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Beschwerden beim Regierungsrat eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 15. Mai 2012 reichte der Gemeinderat Cham die Zonenplanänderung Täubmatt, Grundstück Nr. 1226, an den Regierungsrat zur Genehmigung ein. Gemäss § 3 Abs. 3 und § 42 PBG bedürfen neue, geänderte oder aufgehobene gemeindliche Zonepläne zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates. Der Genehmigung der Zonenplanänderung Täubmatt, Grundstück Nr. 1226, steht nichts entgegen.